

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 30

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden, wenig geben. Wir wissen wie es mit der Sache bestellt ist und welche Gründe dieses Lob veranlassen.

Eidgenossenschaft.

Instruktions-Plan

für die Offizier-Bildungsschulen der Infanterie. (Art. 106 der eidgen. Militärorganisation.) Genehmigt vom eidgen. Militär-departement den 5. Juli 1876.

- I. Bestand der Schule. In die Schulen werden einberufen:
- Die als zum Besuch der Offiziersbildungsschule tauglich erklärt und von den kantonalen Behörden hiezu bezeichneten Unteroffiziere und Soldaten eines Divisionssturmes (Art. 38 der Militär-Deg.).
 - Das Instruktionspersonal.

Das Rechnungswesen wird unter Anleitung der Herren Instruktoren von den Böglingen der Offizier-Bildungsschule selbst besorgt.

II. Tagess-Ordnung. Nach Reglement und Instruktionsplan für die Recruten-Schulen.

Es werden täglich vier theoretische Unterrichtsstunden gerechnet, die in der Regel auf den Vormittag fallen und ebensoviel für die praktischen Übungen, die in der Regel den Nachmittag in Anspruch nehmen. Es ist jedoch den Herren Kreis-Instruktoren gestattet, je nach der Beschaffenheit der Mittierung, oder dem Zweck der Übung, die Anordnung zu treffen, daß theoretische Übungen auf den Nachmittag oder praktische auf den Vormittag fallen. Ein entsprechender Wechsel zwischen theoretischem und praktischem Unterricht, nach Maßgabe der Jahreszeit, nebst fortwährender geistiger Selbstbehauptung der Böglinge wird die besten Früchte tragen.

III. Verpflegung. Um den Böglingen mehr freie Zeit für Lektüre, Meinungsarbeiten, für Vorbereitung zum Unterricht sowie auch zur Erholung zu verschaffen, wird vom Ordinäremachen abstrahiert und die Verpflegung beim Kantiner gestattet.

IV. Dienstelintritt, Polizeiwache. Der Dienstelintritt und die Organisation der Schule geschieht analog den Recruten-Schulen mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen.

Die Schule wird in eine Compagnie organisiert mit einem Instruktor an der Spitze; die Chargen werden besetzt und im Wechsel von den Böglingen verschen.

Es werden die regelmässigen Bücher, Listen und Register angefertigt, die Rapporte erstaltet und die geregelte Diensterordnung eingertichtet.

Der Polizeiwachdienst ist von der Mannschaft der Schule zu versehen.

V. Unterricht. In dem folgenden Tableau sind die Fächer bezeichnet, in welchen Unterricht ertheilt werden soll, sowie die Zeit, welche jedem einzelnen Fache zu widmen ist. Dabei ist, wie oben schon angedeutet, die strikte Einhaltung der Vertheilung der Fächer auf den Tag keineswegs gefordert, sondern es bleibt den Schulkommandanten vorbehalten, Abänderungen zu treffen, wenn Mittierung oder andere zwingende Umstände es ertheilen. Immerhin soll die Erreichung des Lehrziels im Auge behalten werden.

Wochen.

Unterrichtsfächer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Total.
Theoretische Fächer.	Stunden.						
1) Taktik, elementare und allgemeine, nebst Sicherungsdienst	9	9	9	9	9	3	43
2) Organisation	2	2	2	2	2	—	10
3) Innerer Dienst	2	2	2	2	2	—	10
4) Administration	2	2	2	2	2	2	12
5) Gewehrkennnis	2	2	2	2	2	—	10
6) Geographischer Unterricht, Kartlesen, Terrainslehre	4	4	4	6	4	2	24
7) Feldpionierdienst	1	1	1	1	—	—	4
8) Melden und Rapportieren	2	2	2	—	—	—	6
Übertrag	24	24	24	24	21	7	124

	Unterrichtsfächer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Total.
	Theoretische Fächer.	Stunden.						
9) Kenntnis der Artillerie und der Corps-Ausrüstung der Infanterie	—	—	—	—	—	3	3	6
10) Repetitionen und Prüfungen jeweils Sonntag Vormittag	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Inspektion (3 halbe Tage)	—	—	—	—	14	14	—	—
	Übertrag	24	24	24	24	24	24	144

	Praktische Übungen.	Halbe Nachmilitäte.						
1) Exerzier- und Kommandierübungen	3	3	2	2	2	—	12	
2) Strässiren	3	3	2	2	2	—	12	
3) Sicherungsdienst	2	2	2	2	—	—	8	
4) Schießen mit Handfeuerwaffen, Distanzschüsse	1	1	1	1	—	—	4	
5) Kartenlesen im Terrain, Reconnoissances	—	—	—	—	4	6	10	
6) Feldpionierarbeit, Koch- und Lager-Einrichtung	—	—	2	2	1	1	6	
7) Turnen, Säbelschlagen, Revolververschissen. (Je den 2. Tag eine Stunde Nachmittags)	1	1	1	1	1	1	6	
8) Besichtigung der Kriegs-führer-werke und Geschütze	—	—	—	—	2	2	2	
9) Häusliche Arbeiten	2	2	2	2	2	—	10	
10) Inspektion	—	—	—	—	2	2	—	
	12	12	12	12	12	12	72	

Es ist selbstverständlich, daß die Unterscheidung zwischen theoretischen Lehrfächern und praktischen Übungen keineswegs eine sachliche Trennung von an und für sich zusammengehörendem Unterrichtsstoff zur Folge haben soll. So bilden z. B. die unter den praktischen Übungen aufgeführten Exerzier- und Kommandier-Übungen, sowie die Übungen im Strässiren und Sicherungsdienst einen wesentlichen Bestandtheil der unter den theoretischen Fächern aufgeführten Taktik und sollen beide so ineinander greifen und verschmolzen sein, daß beide, wenn auch der Seiteintheilung wegen getrennt aufgeführte Übungen, nur ein Ganzes bilden. Ebenso das Kartenlesen als theoretisches Fach und im Terrain, die Feldpionierübungen, theoretisch und praktisch, die Gewehrkennnis und das Schießen, die hinweiter zusammen in engster Beziehung zur Taktik stehen.

Indem wir auf den innern Zusammenhang dieser im Unterrichtsplane aufgeführten Unterrichts-Materien aufmerksam machen, betonen wir zugleich die Nothwendigkeit, diesen Zusammenhang beim Lehrgang auch im Auge zu halten. Dabei werden bezüglich der Ausdehnung des Unterrichts, sowie des Verfahrens bei demselben für alle Schulen folgende verbindliche Vorschriften aufgestellt.

A. Theoretische Fächer.

1. Taktik. In der Taktik soll zuerst eine fälsche Erläuterung der Exerzierreglemente gegeben werden. Zweck der verschiedenen Formen der Aufstellung; Zusammenhang der geschlossenen und geöffneten Formen; Übergang aus der einen in die andere. Wichtigkeit des Strässurgesetzes. Aufgabe der untersten Grade. Volles taktisches Verständniß der Exerzierreglemente inclusive Battalions- und Strässierschule. Marsch. Vorbereitung zu demselben. Lager, Kantonemente, Bivouak; Auflärungs- und Sicherheitsdienst an der Hand des Dienst-Reglements.

Gefecht der verbündeten Waffen, jedoch in ganz kleinen Verhältnissen; über den Nahmen des Battalions hinaus soll nur gegangen werden zur Erläuterung des Regiments-Verbandes.

Es wird namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß Erklärungen in die höhern Gebiete der Truppenführung und der strategischen Größerungen hier keineswegs am Platze sind.

2. Organisation. Kenntnis des Militär-Organisationsgesetzes; insbesondere:

- a. Allgemeine Uebersicht, Eintheilung der Armee.
- b. Das Battalion; dessen Eintheilung, Grade; deren Rechte und Pflichten hinsichtlich Ernennung des Cadres; Zweck der verschiedenen Chargen. Pionniere, Wärter, Verwaltung &c.
- c. Rekrutierung; Aufgebot; Geschäfte der Offiziere beim Diensteintritt einer Truppe; dito bei Entlassung; Beispiel an einem Battalion des Divisionskreises.
- d. Ausrüstung und Bekleidung des Mannes, Bewaffnung; Kenntnis der Gegenstände derselben. Corpsausrüstung; Fuhrwerke, deren Zweck, Ausrüstung und Gebrauch.
- e. Unterricht. Gang derselben.

3. Innerer Dienst. Wiederholung und Ergänzung des früher Gelernten. Ohlgegenheiten der verschiedenen Grade bei Unteroffizier und Offizier.

Der innere Dienst bedarf gründlicher Uebung und durchgreifenden Verständnisses und ist daher auch praktisch auf's Strengste in Ausübung zu bringen.

4. Administration. 1) Kenntnis und Gebrauch aller Formulare für Etats, Rapporte und Listen betreffend den personellen Bestand &c. Regelrechte Ausfüllung derselben.

2) Dito das Verpflegungswesen betreffend, namentlich wenn das Battalion im Feld steht.

3) Kenntnis des Rechnungswesens und der dauerlichen Formulare nebst richtigem Gebrauch.

5. Gewehrkenntnis und Schießen. Jeder angehende Offizier soll mit der Waffe sehr genau vertraut sein, die Theorie des Schießens gründlich kennen und auch selbst ein praktischer Schütze sein.

Mit Rücksicht jedoch auf die Kürze der Offizier-Bildungsschule sowohl, als auf den Umstand, daß jeder brevetirte Offizier in eine Schießschule kommandirt wird, muß der Unterricht auf das praktisch Nothwendigste, d. h. auf die genaue Kenntnis des Gewehres, die am häufigsten vorkommenden Reparaturen, die Bevorsorgung und den Unterhalt sowie auf einige praktische Schießübungen nebst Distanzschäßen beschränkt werden.

Es ist daher während der für den theoretischen Unterricht bestimmten Zeit nicht Schießtheorie, sondern Gewehrkenntnis, das Neinigen, der gute Unterhalt der Waffe, das Verfahren bei Reparaturen &c. sowie das Schießen der Distanzen gründlich zu betreiben.

Die Schießübungen haben hauptsächlich den Zweck, das Kommandiren der Feuer zu lehren. Zu diesem Behufe muß aber etwas Einzelfeuer vorausgegangen sein und es sollen auch die Salvenfeuer zuerst mit blinden Patronen geübt werden. Es sind für die praktischen Schießübungen bestimmt:

Für Einzelfeuer: 20 Patronen (III. Kl. mit Weglassung der Übung 1).

Für Strahlfeuer: 20 Patronen.

Für Salvenfeuer: 10 blinde und 10 scharfe Patronen.

Die weitere Ausbildung im Schießen und in der Schießtheorie wird in der Schießschule gesucht.

Dafür soll das Schießen mit Revolver betrieben werden, wozu für jeden Böggling 40 Schüsse bewilligt werden.

6. Kartenlesen, Terrainlehre, geographischer Unterricht. Kartenlesen, Terrainlehre. Unterscheidung der Karten, verschiedene Maßstäbe, verschiedene Darstellung des Erdreichs an der Hand der in der Schweiz üblichen Karten; Kurven, Schraffuren; Profilzeichnung. Orientierung. Vergleichung der Karte mit dem Terrain.

Mit Kartenlesen Recognosierung verbunden. Berichte über Besetzung oder Angriff einer Stellung (nicht stärker als ein Battalion; dazu eventuell Bezeichnung der Geschützaufstellung). Anleitung, eine Gegend taktisch kurz und deutlich an der Hand einer Karte zu beschreiben.

Darstellung der zwei großen Erhebungen, Alpen und Jura; Charakteristik, Parallelsketten, nördliche und südliche Abdachung; Erhebung, absolute und relative. Gewässer; Hauptflüsse, Seen, Hochfläche zwischen Jura und Alpen; Lauf und allgemeine Charakteristik der von den Alpen quer durch die Hochebene fließenden Gewässer; Straßen und Wegverbindungen über die Gebirge, von

einem Hauptthal zum andern; Fußstiege in den Alpen und im Jura &c.

Transversale Wegverbindungen auf der Hochebene, Brücken, Fluhübergänge &c.

Einwohner, Lebensart, Unterschied zwischen Land und Stadt, Flachland, Hochgebirge &c.

7. Feldpionierdienst. 1) Einrichten von Bivouaks, Lager, Feldküchen.

2) Aufwerfen von Schüttengräben; Einrichtung einzelner Kasernen zur Vertheilung.

3) Passieren kleiner Bäche mittels Laufbrücken.

8. Unterricht im Melben und Rapportiren. 1) Art und Weise des Begüßens und Vorstellens; Präzision und Kürze in der Ausdrucksweise, mündlich und schriftlich.

2) Anleitung zur Abfassung von Berichten über Aufstellung von Feldwachen; Gesichtsberichte, Verlangen und Begehren. Verlustlisten.

3) Recognoschungsberichte; militärischer Briefstil.

9. Kenntnis der Artillerie. 1) Verschiedene Arten der Geschüze, die wir in der Schweiz haben; Zahl der Fuhrwerke und Pferde für jede Batterie; Anzahl Batterien leichten und schweren Geschützes.

2) Distanzen, auf welche die Artillerie schlägt; Art der Geschosse und ihre Wirkung. Art und Weise wie ihr die Infanterie begegnet und sich deckt. Schwache Seiten der Artillerie.

3) Kenntnis der Corps-Ausrüstung der Infanterie insbesondere. Vorzügen, Auf- und Abrüsten der betreffenden Fuhrwerke.

10. Repetitionen und Prüfungen. Für Repetitionen und Prüfungen sind die Sonntage Vormittag, sowie nöthigenfalls Nachmittagsstunden bestimmt, an denen nicht ausgerückt werden kann. Die Prüfungen sind wöchentlich anzurufen.

B. Praktische Uebungen.

1. Exerzier- und Kommanddr-Uebungen. Mit dem Exerzier-Reglement soll der angehende Offizier nicht nur vollständig vertraut sein, sondern er soll auch ein gutes und verständliches Kommando sich angewöhnen und namentlich das, was er gelernt hat, auch selber wieder instruiren können. Es muß daher jedem Böggling Gelegenheit gegeben werden, sich im Kommandiren zu üben und dasjenige, was geschehen soll, auch zu erklären und vorzumachen.

Eine große Sicherheit und Festigkeit im Kommando und eine präzise Kenntnis der Reglemente sichert am besten dem Offizier die nothwendige Überlegenheit gegenüber dem Soldaten und fördert die Subordination.

2. Strahlleur-Uebungen. 3. Sicherungsdienst. Wenn auch die Strahlleursschule einen Theil des Exerzier-Reglements bildet und somit bei den Kommanddr-Uebungen dieser Unterrichtszweig eigentlich inbegriffen ist, so bedarf der angehende Offizier einer besonders genaueren Ausbildung in der Führung des Strahlleurgeschützes. In dieser Form wird er — wenn überhaupt je — mit dem Feinde handeln. Die Führung und Leitung der Gruppen, die Auffindung von Deckungen, das richtige Vorgehen, das Aufmerken auf Zusammenhang, ohne pedantisch auf die gerade Linie zu halten, der taktisch richtige Blick im Terrain muß hier dem Offizier eigen werden.

Ebenso verhält es sich mit dem Sicherungsdienst, der namentlich in wechselndem Terrain erklärt und geübt sein muß.

4. Schieß-Uebungen. (Oben behandelt.)

5. Pionier-Uebungen. Praktisches Ausführen der Arbeiten, die in den Theoriestunden erklärt worden sind.

7. Turnen, Säbel-schieten und Pistolen-schieten. Für Turnen sowie für Säbel-schieten und Pistolen-schieten seien wir für den zweiten Tag eine Stunde an, die abwechselnd auf das eine und andere Fach verwendet werden soll. Es ist namentlich auf das Turnen ein Augenmerk zu richten, weil der Offizier dieselbe, wie andere Zweige des militärischen Unterrichts, ebenfalls soll instruiren können.

9. Häusliche Arbeiten. Für Ausarbeiten von angehörten Vorträgen, für Bearbeiten schriftlicher Aufgaben, für häusliche Arbeiten sind im Unterrichtsplan 10 halbe Nachmittege Zeit gegeben.

Es hängt vom Erneissen der Herren Kreis-Instruktoren, insbesondere aber von der Witterung ab, wie diese freien Arbeitsstunden vertheilt werden. So bleibt es den Herren Kreis-Instruktoren unbenommen, dieselben theilweise auf den Vormittag zu verlegen und dafür täglich eine theoretische Unterrichtsstunde am Abend nach dem Einrücken zu halten.

C. Lehrmittel.

1. In jede Offizierbildungsschule 1 Wandkarte der Schweiz. (Wo keine solche vorhanden ist: Bericht an den Oberinstructor.)

2. Wenigstens 1 bis 2 durchbrochene Gewehrmodelle. (Ebenso.)

3. Gewehrmodelle anderer Staaten (Gusskopf, Bündnadel und Mauer), soweit solche erhältlich sind.

4. Exerzierschnüre für Übung der Reglemente und für die Kommandirübungen.

5. Säbel, hölzerne, zum Säbelschlagen. (Exerzierschnüre und Säbel wollen die betreffenden Schulkommandanten selbst anschaffen, bezüglich anderer Lehrmittel sich an den Oberinstructor wenden.)

Jeder Böbling hat die reduzierte Karte in 4 Blättern (1:250,000), sowie ein Blatt der topographischen Karte (1:100,000), den Waffenplatz enthaltend und ferner 1 oder 2 Blatt der Aufnahmen (1:25,000) in eigenen Kosten anzukaufen.

Das offizielle Stabsbüro wird dieselben zu sehr erniedrigtem Preise liefern.

Wochenbericht. Über den Fortgang der Instruction ist von 2 zu 2 Wochen der bei den Rekrutenschulen vorgesehene Wochenbericht an den Oberinstructor auszufertigen.

VI. Sonntag, Gottesdienst, Beurlaubung. Wenigstens je den zweiten Sonntag ist den Teilnehmern der Offizierbildungsschule der Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen.

Der Besuch des Gottesdienstes ist freiwillig. Niemand soll dazu gezwungen werden.

Dienstgen, die den Gottesdienst besuchen, thun es gemeinsam und unter militärischer Führung. Wer den Gottesdienst nicht besucht, bleibt in der Kaserne und hat sich mit privaten Arbeiten zu beschäftigen.

Sonntag Nachmittag ist in der Regel frei mit Ausnahme von besondern disziplinären Verfugungen, die dem Kreisinstruktor, oder dessen Stellvertreter, betreffend disziplinarischen Verhaltens erforderlich scheinen sollten.

In der Mitte der Schule wird ein Urlaub von einem Samstag Mittag bis Sonntag Abend zum Zapfenstreich bewilligt. Andere Urlaubsbegehren sind, außer eigentlichen Nothfällen, in der Zwischenzeit unlöslich.

VII. Disziplin. Ist die Einhaltung der Disziplin von jedem Soldaten zu fordern, so versteht sich das noch in höherem Maße von angehenden Offizieren. Es ist indessen zu hoffen, daß die Böblinge die Forderungen, welche in dieser Beziehung an sie gestellt werden müssen, als selbstverständlich betrachten und daher freiwillig und freudig erfüllen.

Im Uebriegen beruht die wahre militärische Erythnung auf dem Pflichtgefühl aller und dem Streben nach gegenseitiger Achtung zwischen allen Graden. Dadurch ist auch das Verhalten zwischen Lehrern und Schülern, zwischen Kommandirenden und Gehorchen gegeben.

VIII. Fähigkeitzeugnisse. Die nach Art. 39 der M.-D. und § 11 der Anleitung betreffend das Verfahren zur Ernennung und Beförderung sc. am Ende der Schule auszustellenden Fähigkeitzeugnisse sind auf Schlüß der Schule bereit zu halten und dem inspizirenden Oberst-Divisionär vorzulegen.

Luzern, 1. Juli 1876.

Der Oberinstructor der Infanterie:
Stöcker, Oberst.

M u s l a n d.

Frankreich. (Französische Armee.) Der „Moniteur de l'Armée“ hat eine vollständige Rangliste der französischen Cavallerie (datirt 1. März 1876) veröffentlicht. Danach umfassen die Cadres dieser Waffe 3440 Offiziere, und zwar: 20 Divisions-Generale, 44 Brigades-Generale, 79 Oberste, 82 Obersitutenants, 279 Escadronschefs, 1007 Rittmeister, 866 Lieutenantants und 1063 Unterleutnants.

Militair- & Schiess-Stand-Scheiben
lieferat am besten und billigsten
Gustav Kühn, Hoflieferant in Neu-Ruppin.
Preiscourante gratis und franco.

Soeben sind erschienen und eingetroffen bei Drell Fühl & Co., Buchhandlung in Zürich:

Heerwesen und Dienst des deutschen Reichsheeres.

Handbuch für die Vorbereitung zum Offizier-Examen, unter Zugrundezugung der genet. Skizze des Lehrstoffes für den Unterricht in der Diensterkenntnis auf den f. Kriegsschulen bearbeitet von F. A. Paris.

Preis Fr. 6.

Befehlsorganisation, Befehlsführung, Armee-Aufklärungsdienst.

Beiträge zum Studium über höhere Truppenführung von G. Cardinal v. Widdern.

Mit 3 Karten und mehreren Skizzen.

[OF121S] Preis Fr. 6.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.



Neue Subskription auf die
Dritte Auflage

mit
360 Bildertafeln und Karten.

Heftausgabe:

240 wöchentliche Lieferungen à 5 Sgr.

Bandausgabe:

30 broch. Halbbände à 1 Thlr. 10 Sgr.

15 Leinwandbände.. à 3 - 5 -

15 Halsfranzbände . à 3 - 10 -

Bibliographisches Institut
in Leipzig (vormals Hildburghausen).

Bis jetzt sind 7 Bände erschienen (A bis Gotthelf).

Weidenstr. 10. **Breslau.** Weidenstr. 10.

Stellensuchende
aller Branchen
werden im In- und Ausland per sofort
oder später placirt durch das
Central-Versorgungs-Bureau
„Nordstern“
in Breslau.
Anfragen sind 50 Cts. in Briefmarken beizufügen.

Für Stellenvergeber kostenfrei.